

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

26. August 2015

Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) dankt Ihnen der Regierungsrat bestens und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Verordnungsänderung im Vergleich zum Nutzen zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand für alle Beteiligten, insbesondere für die kleineren Leistungserbringer, führt. Da der administrative Aufwand im Gesundheitswesen in den vergangenen Jahren im Verhältnis zur ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Leistung am Patienten ohne entsprechenden Mehrnutzen deutlich zugenommen hat, ist insbesondere bei neuen zusätzlichen Anforderungen an die Administration darauf zu achten, dass diese nur dann eingeführt werden, wenn nachweislich ein effektiver Mehrnutzen resultiert. Bei der vorliegenden Verordnung ist ein solcher Mehrnutzen fraglich. Zudem wird in der Verordnung nicht präzisiert, welche Daten zu welchem Zweck bei welchen Betrieben zukünftig konkret einverlangt werden. Damit bleibt trotz Verordnungsbestimmung ein erheblicher Ermessensspielraum. Das in Art. 22a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) festgeschriebene Verhältnismässigkeitsprinzip kann nur dann eingehalten werden, wenn konkrete neue Erhebungsprojekte in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Versicherern und den betroffenen Leistungserbringern erfolgen. Bereits bestehende Datensammlungen sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Es ist richtig, dass insbesondere für die Beurteilung der Tarife, für die Betriebsvergleiche zwischen Leistungserbringern und zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen Daten benötigt werden. Dabei hat man sich jedoch auf die effektiv notwendigen Daten zu beschränken. Zudem sind verschiedenste Stellen auf die Daten der Leistungserbringer angewiesen. Die Informationen sollten sämtlichen Beteiligten – im zur Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Umfang – zur Verfügung gestellt werden. Es ist dabei zu beachten, dass der Zeitpunkt der Datenerhebung und der Datenweitergabe durch den Bund zeitlich so koordiniert wird, dass die übrigen Beteiligten (Bundesamt für Gesundheit [BAG], Kantone, Versicherer und Preisüberwacher) diese zu ihrer Aufgabenerfüllung verwenden können. Doppelte Dateneinforderungen und doppelte Datenplausibilisierung durch die verschiedenen Stellen gilt es aus ökonomischer Sicht aber auch aus Gründen der Datenqualität zu verhindern. Kann dies erreicht werden, so würde tatsächlich ein spürbarer Nutzen durch die Verhinderung unnötiger administrativer Doppelspurigkeiten entstehen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es dafür nicht nur eine einfache Verordnungsänderung braucht, sondern ein etwas umfassenderes Projekt mit Einbezug aller Beteiligten ausgearbeitet werden müsste. Der Re-

gierungsrat ist jedoch überzeugt, dass sich dieser Aufwand zugunsten der Prämien- und Steuerzahlenden lohnen würde, sofern man dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügend Beachtung schenkt.

Trotz der grundsätzlichen Bedenken zur vorgeschlagenen Änderung der KVV ist auf einzelne Punkte besonders hinzuweisen.

1. Erhebung und Bearbeitung der Daten der Leistungserbringer (Art. 30a Abs. 4 KVV)

Nach Art. 30a Abs. 4 KVV setzt das Bundesamt für Statistik den Leistungserbringern eine Nachfrist zur Lieferung der Daten, wenn diese nicht korrekt und/oder vollständig geliefert wurden. Nach Ablauf dieser Frist bereitet das Bundesamt für Statistik die Daten ohne weitere Überprüfung für die Weitergabe an die Datenempfänger nach Art. 30b KVV vor. Entsprechend dem Verordnungstext ist somit nicht in jedem Fall sichergestellt, dass die unter anderem auch an die Kantone weitergegebenen Daten korrekt sind. Damit die Daten zweckentsprechend genutzt werden können, muss gewährleistet sein, dass diese korrekt sind. Es kann nicht sein, dass die Datenempfänger die Daten nochmals selbst überprüfen müssen.

2. Weitergabe der Daten der Leistungserbringer an die Kantone (Art. 30b Abs. 1 Bst. b KVV)

Nach Art. 84a Abs. 1 Bst. a KVG ist die Datenbekanntgabe an alle mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung des KVG betrauten Organe zulässig, wenn die Daten für die Erfüllung der nach dem KVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Zu den genannten Organen zählen auch die Kantone. Mit dem vorgesehenen neuen Art. 30b Abs. 1 Bst. b KVV soll die Weitergabe der Daten auf solche beschränkt werden, welche im Zusammenhang mit der Planung der stationären Leistungserbringer und der Beurteilung der Tarife notwendig sind. Den Kantonen obliegen jedoch im Rahmen der Umsetzung des KVG weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Zulassung der in Art. 35–38 KVG beziehungsweise Art. 38–52b KVV erwähnten ambulanten Leistungserbringer, die Umsetzung des Zulassungsstopps von Ärztinnen und Ärzten (Art. 55a KVG), die Sicherstellung der Aufnahmepflicht durch die Listenspitäler (Art. 41a Abs. 3) oder die datengestützte Möglichkeit zur Festsetzung von Globalbudgets für Spitäler und Pflegeheime (Art. 51 und 54 KVG). Der Verordnungsentwurf steht somit im Widerspruch zu den übergeordneten Gesetzesbestimmungen von Art. 84 und 84a KVG.

Sollte ein umfassendes Projekt zur Erhebung aller für die verschiedenen Stellen notwendigen Daten, entsprechend dem obenstehenden Vorschlag, nicht umgesetzt werden, so muss in der Verordnung klar geregelt werden, dass die Kantone eigenständig bei den Leistungserbringern die notwendigen Daten einverlangen können.

3. Weitergabe der Daten der Leistungserbringer/Anonymisierung (Art. 30b Abs. 2 KVV)

Es muss gewährleistet sein, dass Daten, welche zum Zweck von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsvergleichen weitergegeben werden, nicht anonymisiert werden. Nur so können sinnvolle Ergebnisse aus entsprechenden Vergleichen gewonnen werden. Zudem haben die Leistungserbringer im Rahmen der Festsetzungsverfahren Anspruch auf Offenlegung der Daten der Mitbewerbenden.

Es ist in der Verordnung explizit festzuhalten, dass Daten für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsvergleiche nicht anonymisiert und unter Angabe der einzelnen Betriebe weiterzugeben sind.

Fazit

Mit der zur Vernehmlassung vorliegenden Ordnungsänderung verpasst man die Chance, die Datenströme ganzheitlich zu optimieren. Der Kanton Aargau würde es sehr begrüßen, wenn der Bund zusammen mit den Kantonen, Versicherungen und Leistungserbringern ein ganzheitliches Projekt

initiierten würde, mit dem Ziel – unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips – die Datenströme so zu gestalten, dass mit möglichst geringem administrativem Aufwand ein möglichst grosser Nutzen generiert werden kann.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- abteilung-leistungen@bag.admin.ch
- office@gdk-cds.ch